

Geschäftsverzeichnism. 704-705
Urteil Nr. 64/94 vom 14. Juli 1994

U R T E I L

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L. François, Y. de Wasseige, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwahlen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Durch eine in französischer Sprache verfaßte Klageschrift vom 9. Mai 1994, die dem Hof mit am 13. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Isabelle Van Heers, wohnhaft in 3080 Tervuren, Brusselsteenweg 128, Patrick Collignon, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de la Forêt 13, und Pierre Hendrickx, wohnhaft in 1300 Wavre, ruelle des Voltigeurs 7, die das erste Auswahlverfahren zwecks Zulassung zum gerichtlichen Anwärterdienst bestanden haben, alle drei mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA Ph. Levert und RA R. Witmeur, 1060 Brüssel, avenue Clémentine 3, die einstweilige Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Dezember 1993.

Durch eine in niederländischer Sprache verfaßte Klageschrift vom 13. Mai 1994, die dem Hof mit am 13. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Mai 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Hugo Rogghe, im gerichtlichen Anwärterdienst bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts Erster Instanz Brüssel, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Mekingenweg 66, Ann Fransen, im gerichtlichen Anwärterdienst bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts Erster Instanz Brüssel, wohnhaft in 9310 Baardegem-Aalst, Eerdegemstraat 43, und Gaby Van Den Bossche, im gerichtlichen Anwärterdienst beim Arbeitsauditorat Brüssel, wohnhaft in 1731 Zellik-Asse, J. De Keersmaeckerstraat 219, alle drei mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA Ph. Levert und RA R. Witmeur, 1060 Brüssel, avenue Clémentine 3, die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch getrennte, mit der gleichen Post wie die Klagen auf einstweilige Aufhebung zugestellte Klageschriften beantragen sie die Nichtigkeitsklärung der betreffenden Bestimmung.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 704 und 705 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 16. und 17. Mai 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in den beiden Rechtssachen bestimmt.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1994 hat der Hof beschlossen, daß die Überprüfung der unter der Nr. 704 eingetragenen Rechtssache in französischer Sprache durchgeführt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes werden verbundene Rechtssachen von der erstbefaßten Besetzung behandelt und sind die referierenden Richter jene, die mit der zuerst beim Hof anhängig gemachten Rechtssache beauftragt worden sind.

Die referierenden Richter waren am 25. Mai 1994 der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes im vorliegenden Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof beschlossen, daß Richter G. De Baets sich auf dessen Antrag dieses Verfahrens enthalten solle, und den Richter H. Coremans bestimmt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof den Sitzungstermin bezüglich der Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 6. Juli 1994 anberaumt.

Die Klagen auf Nichtigerklärung, die Klagen auf einstweilige Aufhebung, die Verbindungsanordnung und die Anordnung zur Terminfestsetzung bezüglich der Klagen auf einstweilige Aufhebung wurden gemäß dem organisierenden Gesetz mit am 2. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 3., 6., 7., 8. und 10. Juni 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Auf der Sitzung vom 6. Juli 1994

- erschienen

. RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die Richter E. Cerexhe und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde das Verfahren zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung ergänzt Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten um einen neuen, folgendermaßen lautenden Absatz:

« Die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259bis des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1. Der einzige Klagegrund der klagenden Parteien bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie vertreten den Standpunkt, daß die angefochtene Bestimmung auf verschiedenen Ebenen Unterscheidungen bzw. eine ungleiche Behandlung zwischen Personenkategorien einführe, was die Bedingungen für die Ernennung zum aktiven Magistraten betrifft, ohne daß diese Bestimmung objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei oder ohne daß ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zielsetzung und den Mitteln, diese zu erreichen, bestehe.

In einem ersten Teil weisen die klagenden Parteien auf eine Behandlungsungleichheit hin, und zwar zwischen einerseits den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richtern, die als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten würden, und andererseits den nach diesem Datum ernannten Magistraten, die vorab den durch das vorgenannte Gesetz vorgesehenen Bedingungen in bezug auf Anwärterdienst oder Prüfung genügen müßten.

Sie sind im wesentlichen der Auffassung, daß diese Behandlungsungleichheit eine Diskriminierung darstelle, weil ausschließlich die Tatsache, stellvertretender Richter zu sein oder jemals zum stellvertretenden Richter ernannt worden zu sein, an sich noch nicht den Beweis einer ausreichenden Berufserfahrung erbringe, die eine Befreiung von der Prüfung der beruflichen Eignung rechtfertigen würde, insofern keine Bedingung in bezug auf das Dienstalter oder eine neuere Berufserfahrung vorgesehen sei.

In einem zweiten Teil vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß der angeführte Behandlungsunterschied nicht angemessen gerechtfertigt sei. Obwohl das Gesetz vom 18. Juli 1991 darauf abgezielt habe, ein Ernennungsverfahren für Magistraten festzulegen, das sich nicht mehr auf politische Bedingungen beziehe, sondern auf objektiven Elementen fuße, werde durch die angefochtene Bestimmung rein politischen Ernennungen Tür und Tor geöffnet.

A.2. In bezug auf die Bedingung der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils, die die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Regel in sich bergen muß, weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß sie alle das durch Artikel 259^{quater} des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Auswahlverfahren zum gerichtlichen Anwärterdienst bestanden hätten. Sie befänden sich seit dem 1. Oktober 1993 für eine Dauer von drei Jahren im Anwärterdienst. Wenn sie die Prüfungen des Anwärterdienstes erfolgreich abgelegt hätten, sollten die klagenden Parteien nach Ablauf dieses Anwärterdienstes theoretisch für eine Ernennung zum Magistraten am Gericht Erster Instanz, am Handelsgericht oder am Arbeitsgericht, oder zum Stellvertreter des Prokurators oder des Arbeitsauditors vorgeschlagen werden. Eine der klagenden Parteien habe zudem das Zeugnis über die berufliche Eignung erhalten und erfülle die notwendigen Voraussetzungen bezüglich des Alters und Dienstalters, um zum Magistraten ernannt zu werden.

Indem die angefochtene Bestimmung die stellvertretenden Richter, die vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Amt waren, von den durch diese Bestimmung vorgesehenen Bedingungen befreie, führe sie dazu, die Anzahl der potentiellen Kandidaten für jene Stellen zu erhöhen, um die sich die klagenden Parteien nach Ablauf ihres Anwärterdienstes bewerben könnten. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 garantiere jedoch nicht, daß eine Mindestzahl von offenen Stellen für die gerichtlichen Anwärter vorbehalten werde, und begrenze im Gegenteil die Anzahl der Stellen, für die sie in Betracht kämen. Bei den stellvertretenden Richtern handele es sich daher um direkte Konkurrenten, insofern eine gewisse Anzahl von ihnen bereits jetzt den in Artikel 191 des Gerichtsgesetzbuches angeführten Bedingungen genügen oder diesen Bedingungen im Laufe des dreijährigen Anwärterdienstes der klagenden Parteien genügen würden.

Der Nachteil der klagenden Parteien sei nur durch die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung wiedergutzumachen. Wenn diese einstweilige Aufhebung nicht angeordnet werde, seien die stellvertretenden Richter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Amt waren, ab sofort in der Lage, sich auf eine Befreiung von der Prüfung der beruflichen Eignung zu berufen und ihre Bewerbung um Stellen als aktiver Magistrat einzureichen. Sie könnten daher während der normalen Zeitdauer der

Behandlung der Nichtigkeitsklage ernannt werden. Die einzige Möglichkeit, die juristischen Auswirkungen dieser Ernennungen zu vermeiden, sei die Klageerhebung vor dem Staatsrat gegen jede von diesen Ernennungen. Die Verpflichtung, zahlreiche Klagen einzureichen, werde in Ermangelung einer einstweiligen Aufhebung auch im Falle einer Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung fortbestehen, da die Kläger verpflichtet wären, diese Klagen unter Zugrundelegung von Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einzureichen, weil die Nichtigklärung der fraglichen Bestimmung nicht *de facto* zur Nichtigklärung der in Ausführung dieser Bestimmung durchgeführten Ernennungen führe.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung und die einstweilige Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten.

In seinem Urteil Nr. 53/94 vom 29. Juni 1994 hat der Hof den vorgenannten Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 insofern für nichtig erklärt, als diese Bestimmung sich auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter bezieht.

B.2. Aus diesem Urteil ergibt sich, daß die Überprüfung der Klagen sich auf jenen Teil von Artikel 3 begrenzen muß, dessen Nichtigklärung im vorgenannten Urteil Nr. 53/94 durch den Hof verweigert wurde.

B.3. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit eine einstweilige Aufhebung anerkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 hat zum Zweck, Magistraten aufgrund objektiver Ernennungskriterien anzuwerben und dem « tiefen Mißtrauen » angesichts eines Ernennungsverfahrens, bei dem « an erster Stelle politische Erwägungen gelten », ein Ende zu bereiten (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 974/1, SS. 2 und 3). Es macht den Zugang zur Magistratur entweder von dem Bestehen einer Auswahlprüfung und dem Absolvieren eines anschließenden Anwärterdienstes, oder vom Bestehen einer Prüfung und dem Besitz von Berufserfahrung abhängig.

B.6. Es scheint gerechtfertigt zu sein, diejenigen von der Prüfung zu befreien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 als stellvertretende Richter im Amt waren. Die früheren Artikel 188 und 192 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten nämlich, daß der Bewerber die für die aktiven Richter vorgesehenen Bedingungen erfüllen mußte, um zum stellvertretenden Richter oder Friedensrichter ernannt zu werden. Nachdem Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bestimmt, daß die Magistraten, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienst sind, als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten, scheint es gerechtfertigt zu sein, den stellvertretenden Richtern den gleichen Vorteil einzuräumen, da sie früher die gleichen Anwerbungsbedingungen wie die aktiven Richter zu erfüllen hatten.

B.7. Es scheint genausowenig diskriminierend zu sein, die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt worden war, von der Prüfung zu befreien. Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber die Lage jener hat berücksichtigen wollen, die wegen einer Unvereinbarkeit ihr Amt als stellvertretender Magistrat haben niederlegen müssen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 534/1, SS. 1 und 2). Diese Abweichung ist für eine Kategorie von Bürgern bestimmt, deren unterschiedliche Behandlung nicht

offensichtlich unangemessen zu sein scheint.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der einzige Klagegrund der klagenden Parteien nicht als ernsthaft im Sinne des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu werten ist, soweit er sich auf den vorgenannten Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 bezieht, insofern dieser Artikel auf die vor dem 1. Oktober 1993 - Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 - ernannten stellvertretenden Richter Anwendung findet. Daher sind die Klagen auf einstweilige Aufhebung des vorgenannten Artikels 3 des Gesetzes vom 6. August 1993, so wie deren Tragweite zu B.3 erläutert wurde, zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. stellt fest, daß die Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten gegenstandslos geworden sind, insofern sie die einstweilige Aufhebung des Teils der vorgenannten Bestimmung, den der Hof in seinem Urteil Nr. 53/94 vom 29. Juni 1994 für nichtig erklärt hat, bezwecken;

2. weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung im übrigen zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwahlen

(gez.) M. Melchior